



Regierungsrat

Luzern, 26. Juni 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 497**

Nummer: A 497
Protokoll-Nr.: 659
Eröffnet: 30.01.2018 / Finanzdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Reusser Christina und Mit. über den Einsatz von UV-Low-Energie-Technologie bei kantonalen Druckerzeugnissen

Zu Frage 1: Wird bei der Herstellung von Druckerzeugnissen des Kantons inklusive der Lehrmittel, Broschüren usw. die UV-Low-Energy-Technologie verwendet? Wenn ja, welche Druckerzeugnisse und in welcher Menge?

Lediglich zwei unserer 20 Partner-Druckereien setzen unter anderem LE-UV-Druckmaschinen ein. Bei einem Beschaffungsvolumen im Druckbereich von rund 1,7 Millionen Franken gingen 2017 Aufträge im Betrag von rund 90'000 Franken an diese zwei Druckereien. Bei der Annahme, dass die Hälfte dieser Aufträge auf einer LE-UV-Maschine ausgeführt wurde, entspricht das einem Beschaffungsvolumen von knapp 2,7 Prozent.

In dieser Zusammenstellung ist die Produktion von Kuverts nicht enthalten. Gegenüber dem LE-UV Verfahren ist die Produktion von Kuverts mit traditioneller Drucktechnologie rund 50 Prozent teurer. Durch den Einsatz der LE-UV-Technologie spart der Kanton Luzern jährlich bis zu 150'000 Franken.

Im Lehrmittelbereich entwickelt der Kanton Luzern seit rund zehn Jahren nur noch ausnahmsweise und im kleinen Stil selber Lehrmittel. Die Produktion dieser Lehrmittel ist im Beschaffungsvolumen des Drucksachenbereichs enthalten.

Zu Frage 2: Ist sich der Kanton bewusst, dass mit dem genannten Druckverfahren bedrucktes Papier nicht rezykliert werden kann und es das Altpapier verunreinigt?

Wir beobachten aktuell die kontrovers geführte Diskussion über die Rezyklierbarkeit von UV gehärteten Farben sowie die Bestrebungen der Forschung, Fortschritte im Deinking-Prozess von LE-UV-Farben zu erzielen.

Intern stellen wir fest, dass weder bei der Dienststelle Umwelt und Energie (*uwe*), Fachbereich Abfallbewirtschaftung, noch bei den Fachstellen Abfallbewirtschaftung verschiedener Kantone oder beim Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Siedlungsabfälle, sich bis anhin Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Verwendung der erwähnten LE-UV-Druckmaschinen zeigt.

Klar ist aber, dass zu dieser Fragestellung eine schweizweite Antwort gefunden werden muss.

Zu Frage 3: Wie wird seitens des Kantons sichergestellt, dass die betroffenen Druckerzeugnisse fachgerecht entsorgt werden und nicht im Altpapier landen?

Der *uwe*, Fachbereich Abfallbewirtschaftung, sind keine entsprechenden Massnahmen bekannt, da es dem Laien nicht möglich ist, LE-UV-Erzeugnisse zu erkennen und entsprechend fachgerecht zu entsorgen. Wir erachten die Zuständigkeit zur Ergreifung allfälliger Massnahmen denn auch nicht beim Kanton, sondern eher zu Beginn des Produktionsprozesses oder bei der Aufbereitung des Altpapiers (Farbhersteller, Druckereien, Altpapierservicedienstleister oder Papierhersteller).

Zu Frage 4: Wie werden in diesen Druckereien die Druckereiabfälle entsorgt?

Die umweltkonforme Entsorgung von Abfällen wird in der Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 841.600) und in der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) geregelt. Auch Druckereien unterstehen den vorgenannten Bundesverordnungen, das heisst sie dürfen ihre Abfälle nur berechtigten Entsorgungsunternehmen übergeben. Eine Regelung für die Entsorgung der Abfälle für LE-UV-Druckmaschinen wäre daher auf Bundesebene anzugehen.

Zu Frage 5: Wie werden die Mitarbeitenden in den Druckereien, welche Druckaufträge des Kantons annehmen, vor den schädigenden Farben geschützt?

In allen Druckereien werden verschiedenste "chemische Produkte" verwendet. Für alle diese Produkte muss der Inverkehrbringer mit Sicherheitsdatenblättern auf Risiken und Gefahren hinweisen. In diesen Sicherheitsdatenblättern muss aufgezeigt werden, wie die Lagerung und der Umgang mit solchen Produkten organisiert sein muss, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Das Gleiche gilt auch für Druckerei-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit UV-Farben einsetzen. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Bestimmungen und Schutzmassnahmen einzuhalten. Dabei unterscheiden sich die genannten Produkte nicht von anderen Produkten mit ähnlichem Gefährdungspotenzial. Die Suva und das kantonale Arbeitsinspektorat kontrollieren denn auch die Anwendung der entsprechenden Sicherheitsmassnahmen. Somit unterstehen alle Unternehmen den gleichen Sicherheitsvorschriften und den gleichen Kontrollen, das heisst auch diejenigen, die kantonale Aufträge erhalten.